

Erndtebrück, den 15.10.2025

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Sie beziehen von uns folgende Produkte:

Kunststoffbehälter von 3 Liter bis 220 Liter hergestellt aus HDPE

Kunststoffverschlüsse und Ablasshähne, hergestellt aus HDPE mit PE- Dichtung, ausgenommen Verschlüsse mit Entgasungsmembrane

Diese Produkte entsprechen den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen:

1.) Allgemein

- Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 vom 18.11.2005 (Beschränkung von Epoxyderivaten in Materialien mit Lebensmittelkontakt) auf der Grundlage der EU-Rahmenverordnung für Verbrauchsgüter (EG) Nr. 1935/2004 Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 zur guten Herstellungspraxis
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG

2.) Rohstoffe / Zusammensetzungen

EU-Vorschriften:

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 vom 14.01.2011, unter Berücksichtigung aller Änderungen:

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 321/2011 der Kommission vom 1. April 2011
- Verordnung (EU) Nr. 1282/2011 der Kommission vom 28. November 2011
- Verordnung (EU) Nr. 1183/2012 der Kommission vom 30. November 2012
- Verordnung (EU) Nr. 202/2014 der Kommission vom 3. März 2014
- Verordnung (EU) Nr. 865/2014 der Kommission vom 8. August
- Verordnung (EU) 2015/174 der Kommission vom 5. Februar 2015

- Verordnung (EU) 2016/1416 der Kommission vom 24. August 2016
- Verordnung (EU) 2017/752 der Kommission vom 28. April 2017
- Verordnung (EU) 2018/79 der Kommission vom 18. Januar 2018
- Verordnung (EU) 2018/213 der Kommission vom 12. Februar 2018
- Verordnung (EU) 2018/831 der Kommission vom 5. Juni 2018
- Verordnung (EU) 2019/37 vom 10. Januar 2019
- Verordnung (EU) 2019/988 der Kommission vom 17. Juni 2019
- Verordnung (EU) 2019/1338 der Kommission vom 8. August 2019
- Verordnung (EU) 2020/1245 der Kommission vom 2. September 2020
- Verordnung (EU) 2023/1442 der Kommission vom 11. Juli 2023
- Verordnung (EU) 2023/1627 der Kommission vom 10. August 2023
- Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission vom 19. Dezember 2024

Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 (POP) vom 20.06.2019, unter Berücksichtigung aller Änderungen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission vom 8. April 2020
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/1203 der Kommission vom 9. Juni 2020
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/1204 der Kommission vom 9. Juni 2020
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/115 der Kommission vom 27. November 2020
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/2291 der Kommission vom 8. September 2022
- Verordnung (EU) 2022/2400 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/866 der Kommission vom 24. Februar 2023
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/1608 der Kommission vom 30. Mai 2023

Deutsche Vorschriften:

- BfR Empfehlung III Stand 01.09.2017 (Polyethylen)
- BfR Empfehlung IX „Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen für Bedarfsgegenstände“ Stand 01.02.2015
- Deutsches Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

3.) Anwendungsbedingungen und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Testmethode nach DIN EN 1186 (12-2002)

Globalmigration

Testbedingungen:

- Kontakttemperatur: 40°C (Olivenöl im Testbericht 034533: 100°C)
- Kontaktdauer: 10 Tage (Olivenöl im Testbericht 034533: 2 Stunden)
- Kontaktmethode: Einlegen

Geprüfte Stoffe:

- Essigsäure 3%
- Ethanol 50%
- Alternative Testmethode Ethanol 95%
- Olivenöl
- Wasser

Die Globalmigrationswerte liegen unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes (für die oben genannten Anwendungsbedingungen). Die Prüfungen erfolgen nach Artikel 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in Verbindung mit Anhang V. Daraus folgt die unbedenkliche Verwendung aller Arten von Lebensmitteln, die mit den aufgeführten Simulanzien assimiliert sind, mit den oben genannten Produkten für Langzeitlagerung bei bis zu Temperaturen von 40°C (Olivenöl im Testbericht 034533: 2h/100°C)

Das Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde beziffert auf:

0,830dm²/kg – 4,104dm²/kg

4.) Weitere Konformitätserklärungen

- 94/62/EG vom 20.12.1994 Artikel 11 (Schwermetalle) wird eingehalten, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/852 vom 30.05.2018.
- RoHS 2011/65/EU insbesondere im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 1 und dessen Anhang II.
- Ozongefährdende Stoffe sind nicht enthalten.
- Weichmacher wie Phthalate, BADGE und NOGE sind nicht enthalten.
- Kautschuk oder latexartige Substrate sind nicht enthalten.
- Bisphenol A, Bisphenol B, Bisphenol F und Bisphenol S sind nicht enthalten.
- Die Recycling-Verordnung (EG) Nr. 2025/351 wird berücksichtigt.
- Kennzeichnung nach DIN 6120-2 (12/1996).
- Die SML-Grenzwerte werden von der AST Kunststoffverarbeitung GmbH und ihren Lieferanten eingehalten.
- Wir sind Halal- und Koscher-zertifiziert, die aktuellen Zertifikate stehen auf unserer Website www.ast-kanister.de zum Download bereit.
- Es werden keine Dual-Use-Zusatzstoffe verwendet.
- Es werden keine Substrate zugesetzt (NIAS).
- Unsere Produkte haben keine Sperrschicht.
- Es sind keine Nanomaterialien enthalten.
- Es werden keine Zusatzstoffe verwendet, die MOSH / MOAH / POSH oder Mineralöle enthalten.
- Wir bestätigen, dass unsere Rohstofflieferanten über Informationen ihrer Zulieferer verfügen, dass keine von Tieren stammenden Zusatzstoffe verwendet werden. Wir bestätigen daher, dass unsere Produkte frei von BSE/TSE sind.
- Die Grenzwerte der Verordnung (EU) 1907/2006 (REACH), einschließlich der Änderung dieser Verordnung (EU) 1272/2013 in Bezug auf Anhang XVII, werden eingehalten. Aufgrund der Angaben unserer Lieferanten bestätigen wir, dass unsere Erzeugnisse keine besonders



KUNSTSTOFF-KANISTER

AST Kunststoffverarbeitung GmbH

Mühlenweg 9

D-57339 Erndtebrück

Tel.: +49 (0) 27 53 / 5 96 20-0

Fax: +49 (0) 27 53 / 5 96 20 72

E-mail: info@ast-kanister.de

Internet: www.ast-kanister.de

AST Kunststoffverarbeitung GmbH • Postfach 90 • D-57335 Erndtebrück

besorgniserregenden Stoffe (SVHC) gemäß Artikel 57 und 59 (1) der REACH VO in einer Konzentration von mehr als 0,1 (w/w) Massenprozent gemäß Art. 33 REACH VO.

- Es besteht keine SCIP-Meldepflicht, da die zulässige SVHC-Konzentration von 0,1% (w/w) nach Angaben unserer Rohstofflieferanten nicht überschritten wird.
- CONEG (USA) Die oben genannten Produkte erfüllen die Anforderungen von insgesamt weniger als 100ppm Gesamtkonzentration von Cadmium, Quecksilber, Blei und Chrom.
- Einhaltung der California Proposition 65 (USA)
- Bestätigung der Einhaltung des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (09/2010) (USA) und der entsprechenden Verordnung (EU) 2017/821 zu CMRT-Substanzen.

Die folgenden Europäischen Verpackungsnormen werden erfüllt:

- EN 13427 (10/2004) Anwendung der Verpackung und Verpackungsabfälle
- EN 13428 (10/2004) Ressourcenschonung und Verpackungsminimierung
- EN 13429 (10/2004) Wiederverwendung
- EN 13430 (10/2004) stoffliche Verwertung
- EN 13431 (10/2004) energetische Verwertung
- CR 13695-1 (02/2010) Verpackungsanforderung für die Messung und Überprüfung der vier in Verpackung enthaltenen Schwermetalle und anderer gefährlichen Stoffe, sowie deren Freisetzung in die Umwelt

5.) Zusammenfassung

Gegen die Verwendung dieser Produkte bei der Herstellung von Verbrauchsgütern im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 10/2011, der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 und der §§ 30 und 31 des LFBG bestehen keine Einwände. Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in der jeweils gültigen Fassung gibt Hinweise zur Auswahl der Prüfbedingungen, die für die verschiedenen Lebensmittel zu verwenden sind. Das Produkt entspricht dann den Vorgaben dieser Verordnung für die Verpackung der angegebenen Füllgüter, sofern die angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen eingehalten werden. Der Verwender muss sich von der Eignung des Produktes für das vorgesehene Füllgut überzeugen, was über die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen hinausgeht.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass beim Bedrucken kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Diese Erklärung unterliegt der Dokumentenüberwachung (AST-DOK-01 G 10.01.2024) und ist unbefristet gültig.

Mit Erhalt dieser Konformitätserklärung verliert die alte Fassung unserer Erklärung ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

AST Kunststoffverarbeitung GmbH

AST.

KUNSTSTOFF-KANISTER

AST Kunststoffverarbeitung GmbH

Mühlenweg 9
D-57339 Erndtebrück
Tel.: +49 (0) 27 53 / 5 96 20-0
Fax: +49 (0) 27 53 / 5 96 20 72
E-mail: info@ast-kanister.de
Internet: www.ast-kanister.de

AST Kunststoffverarbeitung GmbH • Postfach 90 • D-57335 Erndtebrück

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben dieser Bestätigung auf unseren aktuellen Kenntnissen und Erfahrungen basieren. Der Anwender kann nicht von eigenen Prüfungen befreit werden. Es obliegt der alleinigen Verantwortung des Kunden die endgültige Eignung des ausgewählten Produktes für seine beabsichtigte Anwendung zu prüfen. Unsere Kunden haben in eigener Verantwortung bestehende Gesetze und Bestimmungen zu beachten.

